

Statement von Herrn Generalkonsul Ryuta Mizuuchi

Pressekonferenz am 04.05.2018

Die Verhandlungen zwischen der EU und Japan über ein Freihandelsabkommen bzw. Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (Economic Partnership Agreement, EPA) wurden 2013 aufgenommen. Nach den vierjährigen Verhandlungsrunden wurde im Juli 2017 eine Grundsatzvereinbarung erzielt. Im Dezember 2017 kam es dann zum Abschluss dieser Verhandlungen.

Die EU und Japan sind global agierende Partner. Wir teilen gemeinsame Werte, wie etwa Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Respekt für die Menschenrechte und die freie Wirtschaft. Das Freihandelsabkommen wird dazu dienen, unsere Wirtschaftsbeziehungen weiter zu festigen. Dadurch schaffen wir eine rechtliche Grundlage, um die künftige globale Partnerschaft zwischen Japan und der EU nachhaltig zu pflegen.

Das Freihandelsabkommen wird eine riesige Wirtschaftszone der Welt umfassen. Sie besteht aus ca. 640 Millionen Einwohnern und macht knapp 30 Prozent des weltweiten BIP aus, sowie knapp 40 Prozent des Welthandelsvolumens. Als Folge der gegenseitigen Marktöffnung ist zu erwarten, dass in dieser großen Wirtschaftszone vielfältige, positive Effekte entstehen, wie etwa die Belebung des Handels und der Investitionen in beide Richtungen, die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen. Das Wirtschaftswachstum Europas und Japans wird gefördert. Die Bürgerinnen und Bürger auf beiden Seiten werden davon deftig profitieren.

Über diese wirtschaftliche Dimension hinaus, ist das EPA zwischen Japan und der EU von strategischer Bedeutung. Angesichts des zunehmenden Protektionismus demonstrieren die EU und Japan nun mit dem Abschluss dieses Abkommens den festen politischen Willen, bei der Bestrebung um eine weitere Liberalisierung des globalen Handels die ganze Welt dezidiert anzuführen. Das EPA ist das Vorbild, das in globaler Hinsicht durch seine umfassende, hohe, aber auch ausgewogene Standards herausragt. Es kann als Modell für die zukünftige Wirtschaftsordnung der Welt betrachtet werden – z.B.:

Im Bereich des Warenhandels beträgt die Zollabschaffungsquote, bezogen auf die Handelswerte, ca. 98% – das ist eine historische Errungenschaft. Der Handel im Bereich der Dienstleistungen wird fast völlig liberalisiert, mit winzigen, kaum spürbaren Ausnahmen.

Bei der öffentlichen Beschaffung ist es nun möglich, dass sich europäische Unternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen der sogenannten „Kernstädte“ in Japan bewerben, an denen bisher lediglich örtliche Firmen teilnehmen konnten. Bei den „Kernstädten“ handelt es sich um jene 54 Städte, die über eine

Einwohnerzahl von mindestens 200.000 verfügen und durch Verordnung der japanischen Regierung so kategorisiert werden. Im Bereich der Eisenbahn werden von der japanischen Seite die Anmerkungen zur Sicherheit abgeschafft, mit denen man bisher die Fahrtsicherheit bezogenen Ausschreibungen von GPA (Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen) ausschließen konnte. Eine derartige Versprechung durch die japanischen Regierung bei öffentlichen Ausschreibungen hat in keinem der Handelsabkommen gegeben, die Japan bislang abgeschlossen hatte.

Ferner werden verschiedene Bereiche wie die staatlichen Unternehmen, Subventionen und das Geistige Eigentum durch einen hohen Standard geregelt, der dem 21. Jahrhundert entspricht. Beim Schutz geografischer Herkunftsangaben wird eine umfangreichere Regelung von Schutzmaßnahmen vorgenommen, als bei Vereinbarungen, die die EU mit Drittstaaten abgeschlossen hatte. Durch das Inkrafttreten des Abkommens werden über 200 Geografische Herkunftsangaben der EU (inklusive der Geografischen Herkunftsangaben von alkoholhaltigen Getränken wie Wein oder Whisky sowie Agrarerzeugnisse wie verschiedenen Käsesorten) geschützt. Zudem wird in dem Abkommen ein Kapitel zur Zusammenarbeit im Bereich der Landwirtschaft behandelt, um den Handel der Agrarerzeugnisse und Lebensmittel zu fördern und die Steigerung der Produktivität sowie Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu unterstützen. In diesem Ergebnis spiegelt sich die Position Japans und der EU wider, die großen Wert auf Tradition, Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln legt.

Das Kapitel Zusammenarbeit in Regulierungsfragen setzt eine vorzeitige Veröffentlichung des Entwurfs der Regulierungsmaßnahmen fest, oder die Bereitstellung von Kommunikationsmöglichkeiten, um eine gute Regulierungspraxis und die Zusammenarbeit bei Regulierungsfragen zu fördern. Die EU und Japan haben eine gemeinsame Philosophie bezüglich der verschiedenen Aspekten der Regulierung, und sind sich einig darin, gegenseitig ein autonomes Handeln zu respektieren. Die Förderung des gegenseitigen Verständnisses für beide Partner ist von großem Vorteil. Hinzu kommt die besondere Klausel über die Transparenz, die die Bereitstellung eines effektiven und berechenbaren Regulierungsumfeldes geht.

Im Bereich von Nichttarifären Maßnahmen wird eine hochqualitative Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen geregelt. Bei Lebensmittelzusatzstoffen wird die Transparenz des Bestimmungsverfahrens erhöht, wobei der hohe Standard der Sicherheit und Hygiene von Lebensmitteln auf beiden Seiten erhalten bleiben. Bei Wein werden einige Hindernisse abgeschafft, um den Handel und Verkauf in den beiden Märkten zu fördern. Im Bereich Verkehrssicherheit und Umwelt wird eine weitere Zusammenarbeit bei der Festlegung und Förderung der Harmonisierung von internationalen Standards für Fahrzeuge und Fahrzeugteile angestrebt. Bezüglich der Sanitärquarantäne (SPS) sowie bei den technischen Handelshemmnissen (TBT-Übereinkommen) werden WTO-konforme Regelungen festgesetzt.

Bei dem EPA-Abkommen wurden auch Themen wie Nachhaltigkeit oder Schutz der Bürgerrechte nicht vergessen. Das Kapitel Handel und Nachhaltige Entwicklung bekräftigt die Bekenntnisse der bestehenden Vereinbarungen wie die internationalen Übereinkünfte wie etwa ILO-bezogene Übereinkommen, COP-Vereinbarungen oder das Pariser Abkommen. Dieses Handelsabkommen ist für uns beide das erste Abkommen dieser Art, das einen besonderen Hinweis auf das Pariser Klimaabkommen beinhaltet. Es bestätigt auch ein hohes Niveau für den Umweltschutz sowie Schutz des Arbeitsverhältnisses und deren ständige Verbesserung. Auch Dialoge mit Bürgern zu den Themen Arbeit und Umwelt werden regelmäßig stattfinden.

Eine zeitnahe Unterzeichnung des Abkommens wird momentan durch Vertreter der beiden Partner angestrebt. Der großen Bedeutung dieses Vorhabens wegen möchte ich Sie alle, die heute hier anwesend sind, um Ihre tatkräftige Unterstützung bitten, damit eine frühestmögliche Unterzeichnung und Ratifizierung des Abkommens in Erfüllung geht.

Das Land Nordrhein-Westfalen und die Landeshauptstadt Düsseldorf sind ein bewährter Japan-Standort in Europa. Die hiesige Wirtschaft besitzt daher das Potential, der größte Gewinner dieses Abkommens in ganz Europa zu werden. Die Businessaktivitäten der japanischen Unternehmen werden mit dem Inkrafttreten des Abkommens bestimmt gefördert. Das dürfte für neue Beschäftigung und weiteres Wachstum sorgen.

Sollten aufgrund des EPA Spezialitäten aus Düsseldorf nach Japan exportiert werden, wie etwa Altbier oder Senf, so könnte dies Düsseldorf in Japan noch bekannter machen. Ich begrüße auch, dass Sake, Wein und Wagyu-Beef von Japan in zunehmendem Maße nach Düsseldorf kommen, sodass die Landeshauptstadt als kulinarisches Zentrum der authentischen japanischen Küche europaweit nachhaltig glänzen kann.

Ich freue mich sehr, dass sich die NRW-Landesregierung und die Landeshauptstadt Düsseldorf bei der heutigen Pressekonferenz außerordentlich tatkräftig für das EPA einsetzen. Das ist eine große Ermutigung für die hier ansässigen japanischen Unternehmen, und sendet ein starkes Signal an diejenigen, die überlegen, sich künftig hier am Rhein niederzulassen.